

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<b>Einkommensteuer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anhebung Grenze § 6 Abs. 2 EStG (Sofortabschreibung GWG) und Abschaffung Poolabschreibung</li> </ul>	<p>Die Poolabschreibung ist für die Unternehmen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Durch die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung auf 1.000 Euro wäre die Poolabschreibung überflüssig. Die Erhöhung der Grenze auf 1.000 Euro lässt sich allein durch die Anpassung an die Inflation begründen.</p>	<p>Abschaffung der Poolabschreibung und Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung auf 1.000 Euro</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abschaffung Funktionsbenennungserfordernis (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG) und Rückkehr zu den in § 52 Abs. 23 S. 5 EStG aufgeführten Betriebsvermögensgrenzen</li> </ul>	<p>Das Erfordernis, eine Funktion zu benennen, um einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen zu können, stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Zum einen ist die Vorabbenennung sehr streitanfällig, denn die Abgrenzung zwischen der erforderlichen Nennung der Funktion nach und der unzureichenden Nennung eines Oberbegriffs oder Sammelbegriffs ist schwierig. Dies zeigt sich in der Gemengelage von Rechtsprechung, BMF-Schreiben (vom 20.11.2013 - BStBl I, 1493) und Gesetzesmaterialien.</p> <p>Die Unternehmer werden immer bestrebt sein, einen möglichst weit gefassten Begriff zu verwenden, um sich ein Minimum an Flexibilität zu schaffen. Das Funktionsbenennungserfordernis ist bürokratisch, nicht praxistauglich und nicht sachgerecht.</p> <p><u>Beispiel:</u> Ein Bauunternehmer beabsichtigt innerhalb der nächsten drei Jahre die Anschaffung eines neuen Bagger für 150.000 € (Erdbaugerät) und</p>	<p>Das Funktionserfordernis sollte abgeschafft werden. Hierdurch würde die Anwendung sowohl aus Sicht der Unternehmen als auch der Finanzverwaltung vereinfacht. Die Finanzverwaltung müsste nicht mehr prüfen, ob die benannte und die tatsächlich durchgeführte Investition der Funktion und dem Kaufpreis nach übereinstimmen, sondern nur noch, ob die Gesamtsumme für ein förderungswürdiges Wirtschaftsgut investiert wurde. Hierdurch würde auch die aufwendige rückwirkende Änderung von Bescheiden beschränkt werden.</p> <p>Ferner sollte zu den in § 52 Abs. 23 S. 5 EStG genannten Betriebsvermögensgrenzen zurückgekehrt werden. Hierdurch würden die Investitionen im unternehmerischen Bereich gestärkt.</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>bildet hierfür einen Investitionsabzugsbetrag. Während der drei Jahre geht ein Baustellenkipper (Transportgerät) kaputt, so dass eine Neuanschaffung erforderlich ist. Für die betrieblich sinnvolle Entscheidung wird der Bauunternehmer steuerlich "bestraft", da der für den Bagger gebildete Investitionsabzugsbetrag zwangsweise rückwirkend aufgelöst und nachversteuert werden muss, obwohl eine vergleichbare betriebliche Investition erfolgt.</p> <p>Die betrieblich veranlasste Änderung der Investition stellt jedoch keinen Missbrauch dar und ist ebenso förderungswürdig wie die Durchführung der ursprünglich geplanten Investition. Denn bei genauer Vorhersehbarkeit der erforderlichen Investition wäre eine Nutzung des Investitionsabzugsbetrags für dieses Wirtschaftsgut ebenso möglich gewesen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtungsbelege / Reisekosten</li> </ul>	<p>In den Hinweisen (EStH 4.10 (5-9) [Unterschrift]) ist – unter Verweis auf BFH vom 15.1.1998 - BStBl II S. 263 – die Weisung enthalten, dass „das zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Bewirtung vom Steuerpflichtigen erstellte Schriftstück“ „von diesem zu unterschreiben“ ist.</p>	<p>Erfordernis der Unterschrift abschaffen. Elektronische Vorlage unter Angabe der notwendigen Informationen ermöglichen. Anerkennung von elektronischen, gescannten bzw. fotografierten Belegen / Rechnungen. Pflicht zur Aufbewahrung (Vorlage beim Arbeitgeber) von Originalbelegen abschaffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dotierungsrahmen für externe Durchführungswege (§ 3 Nr. 63 EStG)</li> </ul>	<p>Der steuerliche Dotierungsrahmen für die betriebliche Altersvorsorge ist seit 2001 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist der Aufwand zur Sicherung des Versorgungsniveaus jedoch deutlich größer geworden. Nach Berechnungen hat die Zinsniveausenkung der letzten 10 Jahre zur Folge, dass</p>	<p>Der steuerliche Dotierungsrahmen (§ 3 Nr. 63 EStG) sollte auf mindestens 8 % der Beitragsbemessungsgrenze erweitert werden.</p> <p>Damit wäre jedoch noch nicht berücksichtigt, dass seit 2001 eine weitere Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus beschlossen wurde, die einen zusätzlichen Bedarf für ergänzende Vorsorge ge-</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>sich der erforderliche Finanzierungsaufwand nahezu verdoppelt hat. Um diesem Finanzierungsaufwand Rechnung zu tragen, sind Unternehmen heute gezwungen, interne und externe Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge miteinander zu kombinieren, was erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.</p>	<p>bracht hat.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbesserte steuerliche Begleitung des Durchführungswegwechsels in der betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 66 EStG)</li> </ul>	<p>Nach § 3 Nr. 66 EStG kann der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge eine Direktzusage bzw. Unterstützungskassenzusage auf einen Pensionsfonds grundsätzlich steuerfrei übertragen. Mit dem reinen Übertragungsvorgang allein ist die Erfüllung der Versorgungszusage des Arbeitnehmers jedoch nicht abgeschlossen. Schließlich müssen für die künftigen Beschäftigungszeiträume noch weitere Dotierungen in den Pensionsfonds erfolgen, um die Erfüllung der Versorgungszusage zu gewährleisten („future service“). Diese werden nach bisherigem Recht jedoch nur in begrenztem Umfang anerkannt (§ 3 Nr. 63 EStG), weshalb sich Unternehmen, die Pensionsverpflichtungen auslagern wollen, zu komplizierten und teuren Doppelkonstruktionen gezwungen sehen und dabei dennoch ihr Ziel, die übertragene Zusage in einem Pensionsfonds fortzuführen, nicht erreichen.</p>	<p>Um eine Fortführung der Zusage ausschließlich im Pensionsfonds erreichen zu können, ist eine erweiterte steuerfreie Dotierungsmöglichkeit in Höhe der für die bestehende Versorgung beim Pensionsfonds benötigten Mittel erforderlich.</p> <p>Außerdem ist die weitere steuerliche Flankierung für sog. Überkreuz-Übertragungen (u.a. bei Arbeitgeberwechsel) auf alle Durchführungswege erforderlich, da die bisherige Regelung in § 3 Nr. 55 EStG Steuerfreiheit lediglich für Fälle der Übertragung innerhalb von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionskassen, Pensionsfonds) und Direktversicherungen bzw. für Übertragungen von Direktzusagen und Unterstützungskassen auf eben diese Durchführungswege vorsieht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanzierung von Betriebsrentenverpflichtungen</li> </ul>	<p>Durch die Bilanzrechtsreform gelten seit dem 1. Januar 2010 für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen der betrieblichen Altersvorsorge andere Vorgaben als für die steuerrechtliche Bewertung. Dadurch werden Unternehmen gezwungen, zwei statt lediglich ein Aktuarsgutachten für die Bewertung ihrer Pensionsver-</p>	<p>Der volle nach handelsrechtlichen Vorschriften zu bilanzierende Verpflichtungsaufwand für Betriebsrenten sollte auch steuerrechtlich berücksichtigt werden (Übertragung der handelsrechtlichen Bewertungsregelungen auf das Steuerrecht).</p> <p>Dies folgt zudem dem verfassungsrechtlichen Ge-</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>pflichtungen erstellen zu lassen. Die Folge ist ein zusätzlicher Bürokratie- und damit Kostenaufwand für die Unternehmen mit betrieblicher Altersvorsorge, der sich laut Schätzung in der Gesetzesbegründung auf rund 60 Mio. € pro Jahr beläuft. Tatsächlich dürfte die Belastung sogar noch höher sein. Denn neben den Kosten für das zusätzliche Aktuarsgutachten selbst entsteht bei den Unternehmen zusätzlicher Aufwand, weil sie für die Erstellung des Gutachtens neue – bisher nicht abgefragte – Daten aufbereiten und bereitstellen müssen. Hierzu gehören zum Beispiel Analysen für Trend- und Fluktuationsannahmen.</p>	<p>bot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Soweit der Gesetzgeber handelsrechtlich festlegt, dass die Leistungsfähigkeit eines Arbeitgebers durch Pensionsverpflichtungen gemindert ist, darf er nicht im Steuerrecht eine ungeminderte Leistungsfähigkeit unterstellen und handelsrechtlich bestehende Verpflichtungen bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Gewinns unberücksichtigt lassen. Andernfalls würden Scheingewinne besteuert.</p> <p>Zumindest für neu erteilte Pensionszusagen sollte ab einem bestimmten Stichtag der handelsrechtliche Ansatz bzw. der handelsrechtlich maßgebende Abzinsungszinssatz für das Steuerrecht übernommen werden, um ein immer größer werdendes Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz zu vermeiden.</p>
<b>Körperschaftsteuer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinfachungen bei der Besteuerung ertragsteuerlicher Organschaften</li> </ul>	<p>Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen, die als ertragsteuerliche Organschaft besteuert werden, muss derzeit zwischen den während des Bestehens der Organschaft und den vor dieser Zeit verursachten positiven und negativen Ergebnisabführungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft unterschieden werden. Solche Mehr- und Minderabführungen resultieren weit überwiegend aus nur temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. In der Praxis führt die erforderliche Nachverfolgung dieser Differenzen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und für die Finanzverwaltung. Dieser Aufwand wurde durch das Bilanzrechtsmo-</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen vororganschaftlich und nach Vereinbarung einer ertragsteuerlichen Organschaft verursachten Mehr- und Minderabführungen sollte aufgegeben werden. Mehrabführungen sollten zukünftig einheitlich als Gewinnabführungen behandelt werden.</p> <p>Das Körperschaftsteuergesetz sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>§ 44 Abs. 7 EStG wird aufgehoben.                  § 14 Abs. 3 KStG wird aufgehoben.                  § 14 Abs. 4 KStG wird angepasst.                  § 27 Abs. 6 KStG wird angepasst.</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>dernisierungsgesetz, das die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz tendenziell vergrößert hat, noch verstärkt.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bürokratieaufwand in Bezug auf die Besteuerung von Dividenden- und Veräußerungsgewinnen bei Organschaftsverhalten (§ 15 S. 1 Nr. 2 KStG)</li> </ul>	<p>Nach geltendem Recht ist die Befreiung von der Dividenden- und Veräußerungsgewinnbesteuerung nach §§ 8b Abs. 1 bis 6 KStG, 4 Abs. 6 UmwStG von der Rechtsform des Organträgers abhängig. Grund ist die systemkonforme Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens in den Fällen, in denen eine Personengesellschaft Organträger ist. Dies führt zu hohem Aufwand beim Organträger und bei der Finanzverwaltung einschl. Betriebsprüfung. Die notwendige Übertragung der – auf der Ebene der Organgesellschaft ermittelten – Daten auf die Ebene der Kapitalgesellschaft als Organträger führt zu Mehraufwand und lässt unnötige Fehlerquellen entstehen.</p>	<p>Anwendung der Dividenden- und Veräußerungsgewinnbesteuerung nach §§ 8b Abs. 1 bis 6 KStG, 4 Abs. 6 UmwStG bei der Organgesellschaft in den Fällen, in denen der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderbarkeit der Steuerbescheinigung (§ 27 Abs. 5 S. 3 KStG)</li> </ul>	<p>Die formale Nichtänderbarkeit der Steuerbescheinigung zum Nachweis der steuerfreien Einlagenrückgewähr innerhalb eines Konzerns ruft hohen Aufwand und unbefriedigende bzw. falsche Ergebnisse hervor.</p> <p>Praktische Probleme insbesondere bei frühzeitigen Bescheinigungen.</p>	<p>Vereinfachung durch Zulassen einer Korrekturmöglichkeit der Steuerbescheinigung auch bei Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. innerhalb eines Konzerns.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hürden bei Einlagenrückgewähr (§ 27 Abs. 8 KStG)</li> </ul>	<p>Eine grenzüberschreitende Einlagenrückgewähr ist sehr aufwändig, weil Nachweispflichten über unverhältnismäßig lang zurückliegende Zeiträume erforderlich sind.</p> <p>Behinderung in der Praxis durch Antragspflicht und zu kurze Ausschlussfrist.</p>	<p>Entschärfung bestehender Hürden und praktikable Ausgestaltung durch Verzicht auf Antragspflicht und Ausschlussfrist, Verkürzung von Nachweispflichten oder alternativ Einführung einer Nichtbeanstandungsgrenze.</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<b>Gewerbsteuer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Clearingstelle bei der Zerlegung der Gewerbesteuer (§ 14a GewStG, §§ 185-190 AO)</li> </ul>	<p>Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden entsteht erheblicher bürokratischer Aufwand durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Steuerfestsetzung durch die jeweilige hebeberechtigte Gemeinde und</li> <li>den hieraus resultierenden individuellen Zahlungsverkehr mit allen hebeberechtigten Gemeinden.</li> </ul>	<p>Einführung einer sog. „Clearingstelle“, mit der Folge, dass das Betriebsfinanzamt auch für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer, die der jeweils hebeberechtigten Gemeinde zusteht, zuständig ist (siehe auch Vorschlag des BMF aus dem Jahr 2008).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinfachung bei der Gewerbesteuerzerlegung bei abweichendem Wirtschaftsjahr</li> </ul>	<p>Nach geltendem Recht wird der Gewerbesteuermessbetrag nach den Löhnen im Erhebungszeitraum (=Kalenderjahr) auf die Gemeinden zerlegt. Damit ist die korrekte Ermittlung der GewSt-Rückstellung in der Steuerbilanz bei abweichenden Wirtschaftsjahren nicht möglich, da die auf die Betriebsstätten entfallenden Lohnsummen erst nach Ablauf des Kalenderjahres bekannt sind. Die Zerlegung kann somit erst zum Ende des Kalenderjahres ermittelt werden, in das der Abschlussstichtag fällt.</p> <p>In der Praxis führt dies zu dem Problem, dass die GewSt-Rückstellung in der Steuerbilanz (z.B. zum 31.8.2013) nicht mit der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer für 2013 übereinstimmt. Dies führt dazu, dass Unternehmen nach Ablauf des Kalenderjahres die Steuerbilanz ändern, um die Rückstellungsbeträge für die Gewerbesteuer zu korrigieren. Auf diese Weise wollen die Unternehmen Mehraufwand vermeiden, der daraus entsteht, dass sie später in der Betriebsprüfung mit einer Prüferbilanz konfrontiert werden, die allein aufgrund dieser Thematik eine geänderte GewSt-Rückstellung enthält.</p>	<p>Abhilfe würde geschaffen, wenn die Zerlegung nach den Löhnen im Wirtschaftsjahr vorgenommen werden dürfte. Damit wäre eine finale Rückstellungsberechnung schon bei Jahresabschlussstellung möglich. Betroffen sind alle Unternehmen mit Gewerbesteuerzerlegung und abweichendem Wirtschaftsjahr.</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewerbsteuerliches Schachtel- und Einzelprivileg § 8 Nr. 5 i.V.m. § 9 Nr. 7 GewStG</li> </ul>	<p>Für das gewerbsteuerliche Schachtel- und Einzelprivileg bestehen umfangreiche Nachweispflichten. Probleme bestehen insbesondere bei mehrstöckigen Holdingstrukturen.</p>	<p>Gewerbsteuerliches Schachtel- und Einzelprivileg vereinfachen; Reduzierung des Bürokratieaufwands durch Streichung der Vorschrift. Passive Einkünfte sind nach den Regelungen des AStG ohnehin gewerbsteuerpflichtig.</p>
<b>Umsatzsteuer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuerfreie Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung</li> </ul>	<p>In Umsatzsteuervoranmeldungen wird verlangt, umsatzsteuerfreie Beträge anzugeben. Dies bedeutet für die Unternehmen unnötigen Aufwand und trägt nicht zur Zielsetzung der Umsatzsteuervoranmeldung bei. Durch die Umsatzsteuervoranmeldungen soll erreicht werden, dass das Zahlungsausfallsrisiko zu Lasten des Staates reduziert wird und Unternehmen die Umsatzsteuerlast gleichmäßig über das ganze Jahr verteilen können. Bei steuerfreien Umsätzen greifen beide Argumente für die Umsatzsteuervoranmeldung nicht.</p> <p>Besonders problematisch ist, dass Umsatzsteuervoranmeldungen auch noch nachträglich korrigiert werden müssen, wenn steuerfreie Umsätze fehlerhaft angegeben wurden, auch wenn dies keinerlei Bedeutung für die Steuerlast hat.</p>	<p>In Umsatzsteuervoranmeldungen sollte auf die Verpflichtung zur Angabe umsatzsteuerfreier Umsätze verzichtet werden.</p> <p>Ohnehin werden die umsatzsteuerfreien Beträge später in der Umsatzsteuererklärung angeben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kleinbetragsgrenze für Rechnungen</li> </ul>	<p>Für Rechnungen bis 150 Euro sind die Pflichtangaben reduziert. Die für den Vorsteuerabzug erforderliche Rechnungsprüfung wird hierdurch erleichtert.</p>	<p>Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen sollte im EU-rechtlich zulässigen Rahmen verdoppelt und auf 300 Euro angehoben werden. Hierdurch würden für Rechnungsteller und -empfänger deutliche Vereinfachungen erreicht und im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung die beabsichtigte Erleichterung für kleinere (Bar)Geschäfte des Alltags erhalten.</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<b>Abgabenordnung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzung der Aufbewahrungsfristen</li> </ul>	<p>Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für steuerlich relevante Aufzeichnungen und Unterlagen verursacht bei den Unternehmen erhebliche Kosten. Derzeit sind Betriebe unter Umständen sogar gezwungen, separate Lagerräume für die aufzubewahrenden Dokumente anzumieten oder bei elektronischen Dokumenten die Software- und Hardware-Umgebung nebst Support auch dann noch aufrecht zu erhalten, wenn schon längst eine andere IT-Umgebung vorhanden ist.</p>	<p>Eine Verkürzung auf 5 Jahre könnte die Bürokratiekosten bei Verwaltung und Unternehmen jährlich um etwa 4 Mrd. Euro vermindern. Für kürzere Aufbewahrungsfristen ist es auch nicht erforderlich, die Zahl der Prüfungen zu erhöhen, die in erster Linie von der Anzahl der Steuererklärungen pro Jahr abhängt.</p> <p>Auf Grund der in der Vergangenheit stetig erweiterten Befugnisse der Finanzverwaltung (elektronischer Datenzugriff in der BP, elektronischer Kontenabruf, E-Bilanz) sollte die Finanzverwaltung stärker von diesen technischen Möglichkeiten Gebrauch machen. Das gesamte Veranlagungs- und Prüfungsverfahren könnte so deutlich schneller abgeschlossen werden. Allenfalls im Übergangszeitraum kann es zu einer zusätzlichen Belastung kommen. Die Wirtschaft bietet an, zur Gestaltung einer adäquaten Übergangszeit mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten.</p>
<b>Kapitalertragsteuer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finale Abgeltungsbesteuerung unbarer Kapitalmaßnahmen ohne Veranlagung</li> </ul>	<p>Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wurde auch die steuerliche Abwicklung ausländischer Unternehmensumstrukturierungen für Privatanleger, für die Banken und auch für die Finanzverwaltung erheblich vereinfacht: Der Umtausch von Unternehmensanteilen wird nun dergestalt steuerneutral abgewickelt, dass die Anschaffungskosten des Anlegers für die alten Anteile auf die neuen Anteile übertragen werden. Zu einer Besteuerung eines Veräußerungserfolgs aus der</p>	<p>Zur weiteren Vereinfachung der Abgeltungsteuer sollte deshalb der beim Tausch von Unternehmensanteilen geregelte steuerneutrale Ansatz auch für andere Wertpapiere gelten – etwa für Anleihen, die Gegenstand von Umtauschgeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder von Umschuldungsbemühungen sind. Der Vereinfachungseffekt wäre der gleiche wie bei den bereits geregelten Anteilstauschvorgängen (Wegfall von Bewertungs-</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>Kapitalanlage kommt es erst dann (und zeitlich unbegrenzt), wenn die im Zuge der Umstrukturierung dem Anleger gewährten neuen Anteile durch diesen veräußert werden. Bei einer davon abweichenden Behandlung müsste der Kapitalanleger auch ohne jeglichen Geldfluss Steuern zahlen und könnte nur durch Beantragung einer zusätzlichen Veranlagung eine Korrektur dieser Besteuerung erreichen.</p> <p>Andere Wertpapiere als vorgenannte Unternehmensanteile, etwa Anleihen, die Gegenstand von Umtauschangeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder von Umschuldungsmaßnahmen sind, werden derzeit jedoch nicht dementsprechend steuerneutral behandelt.</p>	<p>problemen, keine Steuerzahlungen ohne Liquidität, Vermeidung der Veranlagung durch einen Gleichklang von Kapitalertragsbesteuerung und materieller Besteuerung).</p> <p>Es sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass bei unbaren Kapitalmaßnahmen eine Besteuerung im Rahmen der Abgeltungsteuer erst dann erfolgt, wenn beim Anleger einbarer Zufluss vorliegt.</p> <p>§ 20 Absatz 4a EStG sollte dazu wie folgt geändert werden:</p> <p>a) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „dies gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 im Zusammenhang mit einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme oder einer Umschuldungsmaßnahme auf Veranlassung des Emittenten gegen andere Wertpapiere getauscht wird.“</p> <p>b) In Satz 2 wird das Wort „Anteilen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anmeldefrist für Kapitalertragsteuer (§ 44 Abs. 1 EStG) in den Fällen, in denen die Kapitalertragsteuer vom Schuldner der Kapitalerträge abzuführen ist</li> </ul>	<p>Zufluss-/Anmelde- und Zahlungszeitpunkt der Kapitalertragsteuer fallen zusammen, wenn der Kapitalertragsteuerabzug dem Schuldner der Kapitalerträge obliegt. Daher besteht in diesen Fällen das Risiko von Säumniszuschlägen.</p>	<p>Für diese Fälle sollte eine dem Zuflusszeitpunkt nachlaufende Anmelde- und Fälligkeitsfrist eingeführt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Versand von Steuerbescheinigungen</li> </ul>	<p>Kreditinstitute sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen Steuerbescheinigungen im Sinne von § 45a EStG auszustellen, die die Kunden dann im Rahmen der Abgabe ihrer Steuererklärung dem für</p>	<p>Wir bitten, den elektronischen Versand von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a EStG durch Kreditinstitute an ihre Kunden zuzulassen. Mit Blick auf die bereits erfolgte Gleichstellung elektroni-</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>sie zuständigen Finanzamt vorlegen, um Ansprüche auf Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer geltend zu machen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer hat die Bedeutung der Bescheinigungen für Privatkunden zwar abgenommen, sie werden aber insbesondere von Firmenkunden auch weiterhin benötigt. Nach geltender Rechtslage müssen diese Bescheinigungen noch immer auf Papier ausgedruckt und versandt werden. Dies stellt seit Jahren eine hohe bürokratische Belastung dar und verursacht für Kreditinstitute und Bankkunden unnötige Kosten.</p>	<p>scher und papierhafter Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer dürften keine Bedenken bestehen, auch für diese Zwecke das PDF-Format einzusetzen.</p>
<b>Grunderwerbsteuer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzeigepflicht der Beteiligten nach § 19 Abs. 3 GrEStG</li> </ul>	<p>Anzeigepflicht beträgt lediglich zwei Wochen – unabhängig von der zugrundeliegenden Komplexität des Sachverhaltes.</p>	<p>Frist sollte auf drei Monate erhöht werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Frist der Rückgängigmachung, § 16 GrEStG</li> </ul>	<p>Die Frist für die Grunderwerbsteuerunschädliche Rückgängigmachung beträgt zwei Jahre. In der Praxis hat sich diese Frist als zu kurz herausgestellt.</p>	<p>Eine Fristverlängerung auf fünf Jahre, wie z.B. in § 5 Abs. 3 GrEStG geregelt, ist daher sinnvoll.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzeigepflicht nach § 19 GrEStG</li> </ul>	<p>Die Anzeige hat an das zuständige Grunderwerbsteuerfinanzamt zu erfolgen. Aufgrund der Rationalisierung der Finanzverwaltung ändert sich diese Zuständigkeit häufig und ist für den Steuerpflichtigen kaum noch zu durchschauen.</p>	<p>Eine Anzeige sollte lediglich an das für das Grundstück zuständige Finanzamt erfolgen müssen. Ähnlich § 17 Abs. 1 Satz 1 GrEStG.</p>
<b>Umwandlungssteuer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Antragsstellung zur Buchwertverknüpfung bei Verschmelzungen/Vermögensübertragungen (§§ 11 Abs. 2, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2 UmwStG)</li> </ul>	<p>Bei Verschmelzung oder Vermögensübertragung einer Kapitalgesellschaft können die übergehenden Wirtschaftsgüter auf Antrag mit dem Buchwert angesetzt werden.</p>	<p>Bei Verschmelzungen/Vermögensübertragungen auf Antragsstellung zur Buchwertverknüpfung verzichten.  Statt eines gesonderten Antrags sollte eine Ver-</p>

Vorschläge Steuervereinfachung vom 5. Juni 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	Notwendigkeit einer Antragsstellung zur Buchwertverknüpfung ist unnötiger Formalismus.	Einbarung in den der Umstrukturierung zugrunde liegenden Verträgen bzw. eine entsprechende Bilanzierung in den Steuerbilanzen ausreichen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Separate siebenjährige Nachweispflicht bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft (§ 22 Abs. 3 UmwStG)</li> </ul>	<p>Die 7-jährige Nachweispflicht bei einbringungsgeborenen Anteilen ist zu lang.</p> <p>Notwendigkeit, über 7 Jahre separat jährlich die Anteilseignerstellung etc. nachzuweisen, führt zu erheblicher Bürokratie.</p>	7-jährige Nachweispflicht abschaffen; Verzicht auf generelle Nachweispflichten, Nachweis lediglich bei Bedarf oder alternativ Einführung einer Informationsangabe in der jährlichen Steuererklärung.